

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

88. Sitzung

Innen- und Rechtsausschuss

121. Sitzung

Wirtschaftsausschuss

85. Sitzung

am Donnerstag, dem 4. November 2004, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 383 des Landtages

Anwesende Abgeordnete des Sozialausschusses

Andreas Beran (SPD)	Vorsitzender
Wolfgang Baasch (SPD)	
Peter Eichstädt (SPD)	
Ingrid Franzen (SPD)	i. V. von Thomas Stritzl
Arno Jahner (SPD)	
Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)	i. V. von Thomas Rother
Torsten Geerds (CDU)	
Helga Kleiner (CDU)	
Peter Lehnert (CDU)	i. V. von Werner Kalinka
Volker Nielsen (CDU)	
Günther Hildebrand (FDP)	i. V. von Veronika Kolb
Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Monika Schwalm (CDU)	Vorsitzende
Klaus-Peter Puls (SPD)	
Anna Schlosser-Keichel (SPD)	
Jutta Schümann (SPD)	

Anwesende Abgeordnete des Wirtschaftsausschusses

Hermann Benker (SPD)

Weitere Abgeordnete

Silke Hinrichsen (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Uwe Eichelberg (CDU)

Dr. Trutz Graf Kerssenbrock (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Roswitha Strauß (CDU)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Joachim Wagner (CDU)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Klaus-Dieter Müller (SPD)

Christel Aschmoneit-Lücke (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigter Punkt der Tagesordnung:

Seite

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer
Rechtsvorschriften**

5

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3649

Der Vorsitzende des federführenden Sozialausschusses, Abg. Beran, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3649

(überwiesen am 22. September 2004 an den **Sozialausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/4982, 15/4986, 15/4996, 15/5024, 15/5039, 15/5047,
15/5053, 15/5059

Herr Rentsch: Wir haben uns traditionsgemäß darauf verständigt, dass der Verband mit seinen Ausführungen beginnt, der in diesem Jahr für die Arbeitsgemeinschaft spricht. Das ist der Städteverband. Danach werden Herr Bülow für den Gemeindetag und Herr Erps für den Landkreistag sprechen.

Ich möchte mich bei meinen Ausführungen ganz bewusst zunächst einmal auf den Ihnen vorliegenden gemeinsamen Finanzierungsvorschlag bezüglich des Kostenausgleichs im kreisangehörigen Bereich und in den Kreisen konzentrieren, weil, so glaube ich, dieses Thema die politische Diskussion sowohl im Landtag als auch in den kommunalen Landesverbänden in den letzten Wochen besonders geprägt hat.

Lassen Sie mich dazu zwei Vorbemerkungen machen:

Erstens. Uns und auch den anderen Verbänden ist sehr wohl bekannt, dass die Finanzlage der Kreise in Schleswig-Holstein schlecht ist.

Zweitens. Wir wissen, dass mit der vom Innenministerium beabsichtigten Streichung des § 27 FAG, die auch mit den kommunalen Landesverbänden angesprochen wurde, Finanzauswirkungen auf die Kreise zukommen, die nichts mit Hartz IV zu tun haben. In § 27 FAG gibt

es einige Regelungen, deren Beseitigung nicht zwingend erforderlich gewesen wäre - zumindest nicht als Folge von Hartz IV.

Es steht fest, dass diese Streichungen zu einem Refinanzierungsbedarf der Kreise geführt haben und dass die Finanzlöcher der Kreise vergrößert worden wären, wenn es hier keinen Ausgleich gegeben hätte. Deswegen war es zwingend erforderlich, dass sich die kommunalen Landesverbände auf eine Regelung verständigten, durch die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden und durch die zu einem Ausgleich zwischen dem kreisangehörigen Bereich und den Kreisen beigetragen wird.

Nach langen Diskussionen haben wir Ihnen nun vorgeschlagen, quasi ein quotales System für die Beteiligung an den Kosten der Unterkunft einzuführen.

Unsere Finanzierungsregelung soll dazu führen, dass die Entlastung - wenn es durch Hartz IV zu einer solchen kommt - den Kreisen und dem kreisangehörigen Bereich gleichermaßen zugute kommt. Das heißt, alle kommunalen Ebenen, die durch die Sozialhilfe bisher belastet wurden, sollen in Zukunft anteilig entlastet werden. Das bedeutet natürlich, dass diejenigen, die bisher nicht belastet wurden, die Entlastungen durch Hartz IV - das war das Ziel des Bundesgesetzgebers - nicht zugute kommen. Eine breit gestreute Entlastung hat der Bundesgesetzgeber also nicht vorgesehen.

Wir sind bei unseren Überlegungen von der zugesicherten Entlastungswirkung in Höhe von bundesweit 2,5 Milliarden € ausgegangen, wobei für Schleswig-Holstein 150 Millionen € jährlich errechnet wurden. Aus unserer Sicht wird es zwingend sein, dass bei den für das nächste Jahr zugesagten Revisionen festgestellt wird, ob die Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 29,1 % ausreicht. Wir wissen: Wenn diese Ausgleichswirkungen nicht eintreten - wenn es also zu keiner Entlastung in der zugesagten Größenordnung oder wenn es sogar zu einer Belastung kommt; dies befürchten viele -, dann wird sich der kommunale Bereich im nächsten Jahr erneut darüber unterhalten müssen, um festzustellen, ob der Ausgleich, den wir Ihnen jetzt vorschlagen, ausreicht.

Wir wollen mit unserem Vorschlag erreichen, dass es zu keinen finanziellen Verwerfungen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden kommt. Niemand soll höher belastet werden als bisher. Es soll vielmehr zu einer Entlastung kommen. Wir wollen den Kreistagen ein Instrument an die Hand geben, das eine flexible Lösung in den Kreisen ermöglicht. Es soll den Kreisen ermöglicht werden, einen endgültigen Prozentsatz in eigener Entscheidung festzulegen.

Deswegen hat die Regelung folgende Eckpunkte:

Erstens. Der Prozentsatz für eine quotale Beteiligung der Städte und Gemeinden darf höchstens 23 % betragen.

Zweitens. Der endgültige Prozentsatz der quotalen Beteiligung muss in das Satzungsermessen der Kreise gestellt werden. Das heißt, es obliegt den Kreisen, einen Prozentsatz von Null bis höchstens 23 festzusetzen. Auf diese Weise wird vor Ort eine angemessene und interessengerechte Regelung über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden sowie über die zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente gefunden werden.

Drittens. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände sehen in ihrem Vorschlag eine Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, in denen Menschen leben, für die Unterkunftskosten anfallen, an den Kosten vor, die den Kreisen tatsächlich entstehen. Das heißt, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollen im Rahmen einer Quote nur an denjenigen Kosten beteiligt werden, für die die Kreise nicht von anderer Stelle Erstattungen oder Ausgleichsbeträge erhalten. Es geht also um die so genannten Nettokosten. Von den Leistungen der Kreise sind vorher also die Beteiligung des Bundes und auch der Ausgleichsbetrag abzuziehen, den das Land aufgrund seiner Entlastung an die Kommunen weitergibt. Von dem verbleibenden Betrag soll der kreisangehörige Bereich höchstens 23 % bezahlen.

Viertens. Wir haben uns in einem Kompromiss darauf verständigt, dass es keine pflichtige Abschmelzung dieses Prozentsatzes in jährlichen Raten geben soll. Es soll dem Satzungsermessen der Kreise vorbehalten bleiben, für wie lange und in welcher Höhe - bis höchstens 23 % - dieser Prozentsatz festgesetzt werden soll.

Im Endergebnis haben wir Ihnen den Ihnen vorliegenden Gesetzestext vorgeschlagen. Ich habe inzwischen gehört, dass ein bestimmter Satz hinzugefügt werden soll. Es geht darum, dass die Ämter die Erstattung mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden übernehmen sollen. Diesem Satz kann ich zumindest aus Sicht des Städteverbandes zustimmen.

Es geht hier ja insgesamt um das Ausführungsgesetz zum SGB II. Lassen Sie mich noch drei Punkte aus der gemeinsamen Stellungnahme des Gemeindetages und des Städteverbandes ansprechen. Vieles, was wir in dieser Stellungnahme vom 3. September 2004 geschrieben haben, wurde inzwischen in vielen Gesprächen ausgeräumt. Drei Punkte möchte ich aber ansprechen:

Erster Punkt. Der Städteverband und der Gemeindetag bleiben bei ihrer Auffassung, dass auch für den Einsparungsbetrag des Landes, also die Entlastung aus den bisherigen Wohngeldzahlungen, eine gesetzliche Regelung gefunden und eine Revision vorgesehen werden muss. In den Gesprächen mit dem Land war es unstrittig, dass das Land momentan noch gar nicht sagen kann, ob es auf Dauer zu dem Entlastungsbetrag in der uns zugesagten Höhe kommen wird. Wenn das so sein sollte, dann wäre es am vernünftigsten, eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Einen Formulierungsvorschlag kann ich Ihnen selbstverständlich vorlegen.

Zweiter Punkt. Der Gemeindetag und der Städteverband sind nach wie vor der Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, alle Aufgaben, die in Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs genannt sind, zu Aufgaben des kommunalen Bereichs zu erklären. Wir bleiben bei unserer Auffassung, dass es Aufgabe des Staates ist, Leistungen für Unterkunft und Heizung zur Verfügung zu stellen. Deshalb sind wir der Meinung, dass diese Aufgaben im Gesetz anders geregelt werden sollten.

Dritter Punkt. Wir haben Ausführungen zur Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise gemacht und begrüßen die vorgesehene Regelung. Allerdings sind wir der Auffassung, dass die Optionskreise - davon gibt es in Schleswig-Holstein bekanntlich zwei - gemäß einer solchen gesetzlichen Regelung nur die Aufgaben an den kreisangehörigen Bereich übertragen dürfen sollten, für die sich die Zuständigkeit der Kreise aus dem SGB II ergibt. Es geht also nicht um die Aufgaben, die die optierenden Kreise von der Bundesagentur für Arbeit übernehmen. Diese sollten sie unserer Auffassung nach nicht auf den kreisangehörigen Bereich übertragen dürfen, weil das de facto Folgendes bedeuten würde: Die Kreise optieren und die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit - möglicherweise sogar die Vermittlung - sollen dann vom kreisangehörigen Bereich übernommen werden.

Die Gesetzesformulierung kann so oder auch anders ausgelegt werden. Aus unserer Sicht würde es ausreichen, wenn in der Begründung klargestellt wird, dass nur die Aufgaben gemeint sind, die den Kreisen nach SGB II obliegen, und nicht die Aufgaben, die ursprünglich einmal bei der Bundesagentur für Arbeit angesiedelt waren.

Herr Bülow: Mit Hartz IV werden zwei wesentliche Ziele verfolgt. Das eine ist die Vereinheitlichung und Verbesserung der Betreuung und Versorgung von Langzeitarbeitslosen, das andere ist die finanzielle Entlastung der Kommunen in der von der Bundesregierung zugesagten Höhe von bundesweit 2,5 Milliarden €.

Die politische Aufmerksamkeit - das war ja bundesweit und nicht nur in Schleswig-Holstein so - hat sich dabei zu lange auf organisatorische Fragen zur Erreichung des ersten Zieles, nämlich der Betreuung Langzeitarbeitsloser, konzentriert. Es ist wichtig, dass seit einigen Wochen auch das zweite Ziel, nämlich die finanzielle Entlastung der Kommunen, Aufmerksamkeit findet. Dabei hat sich gezeigt, dass es mit dem Konzept im SGB II und mit den dazu bundesweit erstellten Zahlentableaus nicht getan ist. Vielmehr bedarf es gerade auch aufgrund der spezifischen schleswig-holsteinischen Verhältnisse besonderer Sorge dafür, dass die Kreise und die kreisangehörigen Kommunen tatsächlich finanziell entlastet werden und dass die Mehrzahl der Kommunen vom Ergebnis her finanziell nicht belastet wird.

Das ist das Kernthema, mit dem wir uns heute beschäftigen und das auch Gegenstand der Stellungnahme der kommunalen Landesverbände ist, die Herr Rentsch gerade vorgetragen hat. Ausgangspunkt war der ursprüngliche Gesetzesvorschlag der Landesregierung, in dem die Streichung von § 27 FAG vorgesehen war. Eine solche bloße Streichung wäre nicht geeignet, für eine ausgewogene Verteilung von Entlastungen zu sorgen.

Bis zum heutigen Tag stellt sich das weitere Problem, dass die tatsächliche Kostenentwicklung im Zuge von Hartz IV - das gilt insbesondere natürlich für die Kosten der Unterkunft - für das Jahr 2005 nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden kann. Auch die Landesregierung konnte die Folgewirkungen im Einzelnen bisher ja nicht darstellen. Aus Sicht des Gemeindetages muss es daher jetzt darum gehen, den Kreisen ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dem eine Reihe von Zielen erreicht werden kann. Es geht dabei um die Ziele, die Herr Rentsch gerade aus der gemeinsamen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft vorgetragen hat. Ich will sie daher nicht wiederholen, sondern kann das abkürzen.

Aus diesen Gründen waren wir dem Innen- und Rechtsausschuss sehr dankbar, dass er in seiner Sitzung am 29. September 2004 den Weg für eine alternative Lösung im Ausführungsgesetz eröffnet hat, und zwar durch die Bitte an die Landesregierung, einen Alternativvorschlag zu erarbeiten. Auch mit dem dann ergangenen Alternativvorschlag konnten die vorgetragenen Ziele aus den verschiedensten Gründen nicht erreicht werden. Aus diesem Grunde hat die Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände nun ihren Regelungsvorschlag gemacht.

Wir sind den beteiligten Ausschüssen, die hier zusammen tagen, und den Fraktionen dafür dankbar, dass uns die nötige Zeit zur Erarbeitung dieses Kompromissvorschlages gelassen wurde und dass wir hier heute noch einmal vortragen können.

Wir glauben, dass damit ein Instrument gefunden wurde, mit dem in den Kreisen eine Lösung der Be- beziehungsweise Entlastungsproblematik möglich ist. Leider ist es derzeit unmöglich, die tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzespaketes insgesamt - einschließlich des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes - abzusehen. Dies hängt für die Kreise und die kreisangehörigen Kommunen von zu vielen Faktoren ab.

Daher ist es aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung, dass im Laufe des Jahres 2005 auch eine Überprüfung der tatsächlichen Auswirkungen auf die einzelnen Städte und Gemeinden durchgeführt wird. Dazu gehört auch, ob das gefundene Instrument tatsächlich ausreicht, um das Ziel eines fairen Ausgleichs zu erreichen. Wir begrüßen alle Vorschläge, die eine Revision der Wirkungen von Hartz IV einschließlich des Ausführungsgesetzes vorsehen. Auf der Grundlage von gesicherten Zahlen muss im Laufe des Jahres 2005 eine Überprüfung stattfinden. Wir begrüßen auch die Ergänzung zur Übernahme der Kostenbeteiligung durch das Amt sehr, die das Innenministerium dankenswerterweise noch eingebracht hat. Diese bisher schon bestehende Möglichkeit muss fortgeführt werden.

Etwas über diesen Rahmen hinausgehend will ich noch darauf hinweisen, dass mit der jetzt gefundenen Lösung im Landesausführungsgesetz noch nicht alle nötigen Aufgaben zur Sicherstellung der von der Bundesregierung und den Ländern beabsichtigten Entlastung der Kommunen geleistet worden sind. Zum einen sollte der Haushaltserlass des Innenministeriums aus unserer Sicht spätestens dann, wenn das Gesetz erlassen worden ist, aktualisiert werden - er wird von kommunalpolitischer Seite zum Teil nämlich als Aufforderung zur deutlichen Erhöhung der Kreisumlage verstanden -, zum anderen muss überprüft werden, ob alles Nötige getan wurde, damit die Interessen Schleswig-Holsteins im Rahmen des bundesweiten Revisionsverfahrens nach § 46 SGB II gewahrt werden. Das betrifft zum einen die Festlegung zum genauen Verfahren, die im Moment bundesweit erfolgt beziehungsweise schon erfolgt ist, und zum anderen die Sammlung von Informationen und Daten sowie die Weitergabe hier im Land.

Herr Rentsch hat darauf hingewiesen, dass wir uns auch mit den bisherigen Angaben über die Einsparungen des Landes beim Wohngeld noch nicht zufrieden geben. Bei aller realistischen Betrachtung des Ergebnisses können wir uns natürlich ebenso wenig mit der Absicht zufrieden geben, den im Rahmen von Hartz IV vorgesehenen Sonderausgleich für die neuen Bundesländer ausschließlich zulasten der Kommunen zu finanzieren. Für Schleswig-Holstein hätte das aufgrund der Zahlenverhältnisse zur Folge, dass sich der Entlastungsbetrag, der an die Kommunen weitergereicht wird, halbieren würde.

Herr Rentsch hat zu Recht auf eine Reihe von Hinweisen in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des Ausführungsgesetzes gegenüber dem Sozialministerium hingewiesen, die noch nicht aufgegriffen worden sind. Ich will das durch einen weiteren ergänzen. Das gilt nämlich auch für die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 25 b Finanzausgleichsgesetz, in der eine Neuregelung für den Sozialhilfespitzenlastenausgleich vorgesehen ist. Wir sind gemeinsam der Auffassung, dass dieser ab dem kommenden Jahr im Prinzip zwar keine Berechtigung mehr hat, dass aber noch keine sofortige Zurückführung in die Schlüsselmasse erfolgen sollte; darin waren wir uns mit dem Innenministerium einig. Man sollte die Mittel für den Fall vorhalten, dass wir im Jahre 2005 Erkenntnisse über neue und außergewöhnliche auszugleichende Belastungssituationen gewinnen. Wir haben dafür plädiert, entsprechende Mittel dafür vorzuhalten. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil wir die genauen Folgewirkungen noch nicht kennen, die sich aufgrund des neuen Vorschlags, den die kommunalen Landesverbände gemeinsam gemacht haben, ergeben.

Wir hatten in diesem Zusammenhang auch darum gebeten, dass der Verteilungsmaßstab für die Mittel erst Ende des Jahres 2005 festgelegt wird, weil wir dann die nötigen Erkenntnisse haben. Wir bitten daher dringend darum, den Entwurf im Hinblick auf § 25 b FAG noch einmal zu ändern.

Herr Erps: Ich möchte mich zunächst beim Innen- und Rechtsausschuss für die Initiative bedanken, ohne die wir hier und heute nicht über die Finanzwirkungen für die Kreise und für den kreisangehörigen Bereich aufgrund der Veränderungen des SGB II reden würden.

Es wäre schön gewesen, wenn im Verfahren nicht nur vonseiten des Landtags, sondern auch vom Ministerium für eine solche Kostenregelung gestritten worden wäre. Herr Rentsch hat das Ergebnis der Verhandlungen vorgetragen. Dem ist aus unserer Sicht im Grunde nichts hinzuzufügen. Die unterschiedliche Auffassung, die wir bei diesem Thema haben, liegt darin begründet, dass es durch Hartz IV nicht zu einer globalen Entlastung kommt, sondern dass die Städte und Gemeinden ent- und die Kreise belastet werden.

Wenn es nur darum ginge, im Rahmen von Hartz IV zu fairen und interessengerechten Ausgleich zu kommen, dann wäre unser Gesetzesformulierungsvorschlag die gerechteste Regelung. Danach sollen die Kosten der Unterkunft nämlich entsprechend der bisherigen Praxis getragen werden. Das wäre eine kostenneutrale Regelung für die Kreise. Dadurch würde verhindert werden, dass es zu Verwerfungen im kreisangehörigen Bereich kommen könnte.

Ob es zu Verwerfungen im kreisangehörigen Bereich kommen wird, ist - das wird in den Diskussionen zwischen den kommunalen Landesverbänden deutlich - streitig, weil von unterschiedlichen Zahlen ausgegangen wird. Die Basis der kreisangehörigen Kommunen bezieht sich auf die im Vermittlungsausschuss geschätzten Daten, während wir von den Belastungen ausgehen, die das Innenministerium und das Wirtschaftsministerium festgestellt haben.

Gemäß dieser Berechnung wird es keine Entlastung, sondern eine Belastung für die Kreise geben, mit der Folge, dass über die Erhebung einer Kreisumlage notwendige Ergänzungen herbeigeführt werden müssen, um zu einer Kostenneutralität zu kommen. Das heißt, bei der Quote, die 12 % unterhalb der Quote nach dem quotalen System liegt, benötigen wir das Mittel der Kreisumlage, um die Erhöhung ausgleichen zu können. Ob es dazu kommen wird, werden letztendlich die Zahlen zeigen, die sich in der Realität abbilden werden. Es wird sich zeigen, ob die Datenbasis, die die Kreise und die kreisfreien Städte erhoben haben, zutreffend ist oder nicht. Darüber kann man spekulieren.

Wir hoffen, mit unserem abstrakten Modell dazu beizutragen, dass aus Hartz IV keine Finanzumverteilungsdiskussion wird. Wenn ich mich richtig erinnere, wollte der Innen- und Rechtsausschuss die Diskussion in einer etwas entspannteren Atmosphäre auf der Grundlage des vorliegenden Kirchhaf-Gutachtens durchführen. Hier kommt es durch Hartz IV letztlich zu einer Umverteilungsregelung, die wir vom Grundsatz her nicht akzeptieren können. Wir könnten allerdings die Tatsache akzeptieren, dass wir uns im Kompromisswege darauf verständigen, die Umverteilungswirkungen, wenn sie denn eingetreten sind, in der Weise auszugleichen, dass die Entlastungen der Kreise weitergegeben werden und dass die Belastungen der Kreise über das Mittel der Kreisumlage ausgeglichen werden können.

Ich will einen zweiten Punkt anmerken. Die Diskussion über den Regelungsmechanismus hätten wir uns ersparen können, wenn wir die Regelung in § 27 FAG beibehalten hätten. Ich rate jedem, der sich über diese Aufhebung Gedanken macht, den Text zu lesen. Nach unserer Auffassung wurde vom Innenministerium eine falsche Interpretation vorgenommen, indem überwiegend Anreizwirkungen als zentrales Problem angesprochen worden sind. § 27 Abs. 1 FAG ist eine reine Regelung zur Kostenbeteiligung. Die Heranziehung des kreisangehörigen Bereichs zu den Aufgaben gemäß dem BSHG ist fakultativ. Das heißt, nach der alten Regelung hätten wir den kreisangehörigen Bereich an den Kosten für die Aufgaben gemäß dem BSHG beteiligen können, ohne sie heranzuziehen. Es ist also unzulässig, hier ein Junktim herzustellen; es trifft nicht zu.

Wenn Sie sich die Regelungen über das Grundsicherungsgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz ansehen, werden Sie erkennen, dass es hier zu einer Kostenbeteiligung gekommen ist, ohne dass Einfluss auf diese Dinge genommen werden kann. Deshalb haben wir uns am Anfang dieses Verfahrens für die Beibehaltung des § 27 FAG ausgesprochen. Jetzt, da es fünf Minuten für zwölf ist, sehen wir, dass über die Beteiligung und die erneute Änderung bezüglich der Ämter und Gemeinden das abgebildet wird, was wir vorher schon einmal hatten.

Nach diesen Ergänzungen zu den Ausführungen der Kollegen Rentsch und Bülow möchte ich noch auf einen wesentlichen Punkt hinweisen, der für alle kommunalen Stellen, aber auch für das Land von besonderer Bedeutung ist.

Nach meiner Interpretation ist die Revisionsklausel eine politische Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern. Damit ist aber kein Anspruch der Kommunen - auch nicht gegenüber dem Land - auf Durchführung einer Revision verbunden. Es ist lediglich der Ausdruck einer Absicht. Um diese Revision durchführen zu können, brauchen Sie Daten. Diese Daten werden nicht gesammelt. Dabei richte ich meinen Blick auf das Innenministerium. Ich nenne hier insbesondere die KdU und diesbezüglich die einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II und die kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II. Wenn diese auf Länderebene nicht gesammelt werden, dann kann auch keine Revision durchgeführt werden, weil die Bundesanstalt für Arbeit aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bereit ist, den Kommunen die kommunalen Daten, die eingespeichert werden, zur Verfügung zu stellen. Das Land Niedersachsen hat darauf wie folgt reagiert: In ihrem Ausführungsgesetz zum SGB II hat es die kommunalen Träger verpflichtet, den zuständigen Behörden bis zum 15. jeden Monats Daten über Bedarfsgemeinschaften pp. zur Verfügung zu stellen, damit eine Revision möglich ist.

Ich habe den Gesetzentwurf danach durchgesehen und finde eine solche Regelung nicht. Dort wird zwar von Revision gesprochen, wie sie letztlich durchgeführt werden soll, ist mir bislang aber nicht ersichtlich. Ich bitte, das im weiteren Verfahren zu prüfen, damit man hier nicht von Dingen ausgeht, die hinterher nicht berechenbar sind, sodass man sich mit dem Bund über Dinge streiten muss, über die es sich nicht zu streiten lohnt, weil niemand genau weiß, was Sache ist.

Abschließend möchte ich noch auf Artikel 5 des Gesetzentwurfs hinweisen. Es geht dort um die Änderung des Kindertagesstättengesetzes. Gegen diese Regelung wenden sich einige freie Träger mit ihren Stellungnahmen. Sie fordern großzügigere und damit nicht nur für die Krei-

se, sondern auch für die kreisfreien Städte deutlich teurere Regelungen. Das Dritte Kapitel des SGB XII enthält Nebenbestimmungen für die bisherige Hilfe zum Lebensunterhalt, deren Bedarfsgrenze bislang die Grundlage des § 25 Abs. 3 Satz 2 KitaG war. Somit ist die Heranziehung dieser Nachfolgebestimmung des Dritten Kapitels des SGB XII zwar systemgerecht, in diesem Zusammenhang muss aber beachtet werden, dass ein bloßer Austausch der bisherigen Regelgesetze durch die neuen Eckregelsätze wiederum zu erheblichen Verwerfungen - nämlich in einer Größenordnung von über 10 Millionen € - führen würde. Für die Erhöhung des Eckregelsatzes ist eine neue Struktur verantwortlich. Man hat nämlich einmalige Hilfen pauschaliert und damit die Grundsätze erhöht. Diese Änderung, die wir begrüßen, führt dazu, dass der Status quo gewahrt wird und es nicht zu weiteren finanziellen Belastungen der Kommunen kommt.

Ich bitte Sie, sich im weiteren Diskussionsprozess weiterhin für diese Änderung einzusetzen, weil niemand die sich sonst daraus ergebenden Folgen bezahlen könnte.

Abg. Lehnert: Herzlichen Dank an die Vertreter der kommunalen Landesverbände für die Vorlage dieses gemeinsamen Vorschlags und vor allen Dingen auch für die Beratung des Landtags. Wir haben diese Thematik im Innen- und Rechtsausschuss wiederholt beraten und sind sehr dankbar dafür, dass die kommunalen Landesverbände dem Landtag ihren kompletten Sachverstand in dieser wichtigen Frage zur Verfügung gestellt haben.

Auch ich halte die Revision einmal des Bundesanteils und einmal des Landesgeldes für einen ganz wichtigen Punkt; Sie haben das eben in Ihren Ausführungen angesprochen. Es wird immer wieder öffentlich gesagt, dass es eine vollständige Weiterleitung der Einsparungen geben wird. Ich habe den Innenminister so verstanden, dass die errechneten 26,85 Millionen € das Ergebnis einer vorläufigen Berechnung sind und dass, wenn die Spitzabrechnung einen anderen - eventuell sogar einen höheren - Betrag ergeben würde, die Auskehrung dieses Betrages Gegenstand einer politischen Selbstverpflichtung ist. Ich gehe davon aus, dass das auch für eine im nächsten Jahr gegebenenfalls neu zu wählende Landesregierung so gelten wird.

Ich halte aber auch den Hinweis in Richtung des Innenministeriums für sehr wichtig, dass es im nächsten Jahr sehr zügig zur Revision durch den Bund kommen soll. Ich glaube, die Zeit bis dahin ist besonders wichtig. Wenn wir den Gesetzgebungsprozess im November abgeschlossen haben, müssen wir gleich damit beginnen, entsprechende Datenbasen anzulegen und politische Gespräche auf Berliner Ebene in dieser Richtung zu führen, damit dieser Ausgleich zügig erfolgt. Man sollte sich nicht erst im März hinsetzen, um dann zu schauen, wel-

che Zahlen es gibt. Dieser Prozess sollte sehr zügig eingeleitet werden, wenn wir mit dem Gesetzgebungsverfahren weitergekommen sind.

Ich darf daneben sagen, dass wir uns vor wenigen Tagen mit der SPD-Fraktion in Verbindung gesetzt haben. Auf der Basis dieses Gesprächs werden wir uns dem Änderungsantrag der SPD anschließen. Wir halten das für den richtigen Weg, zumal jetzt überall vor Ort, also auf Kreis- und kommunaler Ebene - ich glaube, Herr Bülow hat das erwähnt -, Haushaltsberatungen stattfinden. Ich glaube, es ist sehr wichtig, dass wir heute ein politisches Signal an die politische Ebene schicken, in welche Richtung die Planungen gehen.

Das beinhaltet natürlich auch die Bitte an das Innenministerium - damit ich möchte das aufgreifen, was Herr Bülow gesagt hat -, einen Hinweis für den Haushaltserlass zu machen. Ob man ihn ändern muss, weiß ich nicht. Es würde vielleicht auch ausreichen - ich glaube, das kann man regeln -, wenn der Innenminister oder der Landtag als Signal dafür, in welcher Richtung Veränderungen vorgesehen sind, einen entsprechenden Hinweis an die kommunale Ebene geben würde.

Ich habe noch eine Frage an die Vertreter der kommunalen Landesverbände: Wie soll der Ausgleich für die Istaussgaben der überörtlichen Träger durch den Wegfall des quotalen Systems ab dem 1. Januar 2005 geregelt werden? Ich gehe davon aus, dass das zu 100 % durch das Land erstattet werden muss.

Abg. Puls: Zunächst einmal will ich auf den heute hier verteilten Umdruck 15/5149 verweisen. Wir mussten ihn mit „SPD-Landtagsfraktion“ überschreiben, weil das Papier einen Urheber braucht. Herr Lehnert hat eben zutreffend darauf hingewiesen, dass wir uns in Vorgesprächen über die Fraktionsgrenzen hinweg darauf geeinigt haben, den Vorschlag der kommunalen Landesverbände, der uns dankenswerterweise einheitlich zugegangen ist, in unser Gesetzgebungsverfahren voll zu übernehmen. Darum geht es in Ziffer 1 a dieses Umdrucks.

Herr Rentsch und die Vertreter der kommunalen Landesverbände haben darauf hingewiesen, dass der letzte Satz in Artikel 1 § 5 (neu) Abs. 1 der einzige Zusatz zu dem Formulierungsvorschlag der kommunalen Landesverbände ist. Mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden können danach auch die Ämter die Erstattung übernehmen. Ansonsten ist das unverändert in diesen Gesetzesänderungsvorschlag übernommen worden.

Ein Hinweis zu Artikel 1 § 6 (neu) im Änderungsantrag, der uns aus dem Wirtschaftsministerium zugegangen ist. Er ist sicherlich unproblematisch und er wurde von den kommunalen

Landesverbänden auch nicht angesprochen. Wenn sich die Landesarbeitsgemeinschaften zwischen der Bundesagentur und den Kreisen bilden, dann würde es ohne diese Änderung eine Regelungslücke geben, weil der Landesrechnungshof die neu gebildeten Arbeitsgemeinschaften nicht zum Gegenstand seiner Prüfungstätigkeit machen kann. Dieser formale Hinweis in Artikel 1 § 6 (neu) ist darauf gerichtet, dass auch die Verwaltungstätigkeit in den zu bildenden Arbeitsgemeinschaften vom Landesrechnungshof geprüft werden kann.

Ein wichtiger Punkt ist auch der Hinweis auf die Revisionsklausel. Mit Artikel 7 Abs. 2 liegt ein Entwurf speziell bezogen auf das Kindertagesstättengesetz vor, der mit dem Innenminister abgestimmt ist. Unsere Gäste sollten uns vielleicht noch einmal erläutern, inwieweit die Revision der gemäß Artikel 1 § 5 (neu) - es handelt sich dabei um einen Vorschlag der kommunalen Landesverbände - vorzunehmenden Maßnahmen - es geht um den Prozentsatz nach Absatz 1 - durch Absatz 2 abgedeckt ist.

Herr Rentsch hat darauf hingewiesen, dass er noch Formulierungsvorschläge zu einigen zusätzlichen Punkten - dabei ging es insbesondere um die Revisionsklausel - einbringen könnte. Ich sehe mich gemeinsam mit meinen Fraktionsmitgliedern nicht in der Lage, das heute abschließend zu prüfen. Wir haben ja noch eine Woche Zeit. Wenn uns noch Konkretes schriftlich vorgelegt wird, dann werden wir das natürlich überprüfen, um gegebenenfalls hier und da Änderungen einzubauen. Dies sollte dann über die Fraktionsgrenzen hinweg natürlich wiederum möglichst einvernehmlich geschehen.

Einige andere Punkte - Herr Erps hat darauf hingewiesen - müssten im weiteren Verfahren überprüft werden. Bezüglich der Revision der Bundesbeteiligung werden wir hier keine landesgesetzliche Regelung treffen können und wollen. Für das Weiterleiten der Landesentlastungen in den kommunalen Raum liegt uns eine feste Zusicherung der Landesregierung vor, die wir, so glaube ich, nicht in Gesetzesform gießen müssen. Alle Fraktionen sind sich einig, dass das geschieht, dass also praktisch alles weitergeleitet wird. Herr Lehnert hat den richtigen Hinweis gegeben, dass das entsprechende Datenmaterial ab sofort auch auf Landesebene angelegt werden muss, damit es zu den Revisionszeitpunkten einer Überprüfung zugeführt werden kann.

Ich komme zu meinem letzten Punkt. Auch bezüglich des Haushaltserlasses möchte ich mich der Anregung von Herrn Lehnert anschließen, dass der ursprüngliche und lediglich auf die Kreisumlagefinanzierung bezogene Haushaltserlass des Innenministers, der schon sehr frühzeitig herausgegangen ist, in irgendeiner Form korrigiert werden muss, damit sich die Kommunen vor Ort bei ihren Haushaltsberatungen entsprechend darauf einstellen können, und

dass diese neue von den kommunalen Landesverbänden vorgeschlagene Regelung in das Ausführungsgesetz zum SGB II übernommen wird. Wenn sie übernommen worden ist, dann kann der Haushaltserlass Ende nächster Woche korrigiert werden.

Vorsitzender: Es liegen zwei Fragen an die kommunalen Landesverbände vor. Zunächst Herr Rentsch und dann Herr Erps, bitte.

Herr Rentsch: Vielleicht sage ich erst einmal ein paar Sätze zu den verschiedenen Revisionen. Bei Artikel 1 § 5 (neu) Abs. 2 - er liegt Ihnen vor - gemäß dem Änderungsantrag geht es lediglich um den Prozentsatz nach Absatz 1, der für die Kosten der Unterkunft festgesetzt wird. Dieser unterliegt einer Revision. Die Überschrift lautet ganz richtig „Kostenerstattung der kreisangehörigen Gemeinden“. Das heißt, das hat mit der Revision bezüglich des Erstattungsbetrages des Landes oder des Bundes nichts zu tun. Das hilft uns in diesem Fall also nicht weiter.

Wir sind sicherlich bereit und in der Lage, Ihnen sehr kurzfristig, das heißt, heute Nachmittag, Formulierungsvorschläge zuzuleiten. Ich glaube, man sollte noch einmal ernsthaft darüber nachdenken, ob man unter Umständen nicht doch eine gesetzliche Regelung benötigt, um die Revision bezüglich des Erstattungsbetrages des Bundes vernünftig durchführen zu können. Wir schauen uns die niedersächsische Formulierung noch einmal an und können das mit dem Innenministerium auch noch einmal vorbesprechen. Es darf auf keinen Fall dazu kommen, dass die Revision nicht durchgeführt werden kann, weil irgendwelche gesetzlichen Grundlagen dafür fehlen, dass wir dem Land Daten übermitteln dürfen. Das ist ja der Hintergrund. Die Daten müssen ja von uns an das Land gereicht und dann vom Land an den Bund weitergeleitet werden.

Aus unserer Sicht brauchen wir auch eine Formulierung für die mögliche Revision bezüglich des Erstattungsbetrages des Landes. Auch dazu sollte ein Paragraph ins Gesetz hineinkommen. Bis heute Nachmittag - also sehr kurzfristig - können wir hierzu einen Formulierungsvorschlag einreichen.

Ich komme auf die Frage von Herrn Lehnert zurück. Ich habe Sie so verstanden, dass Sie fragen, was mit dem quotalen System mit dem Land wird. Viele bringen es durcheinander: In Schleswig-Holstein gab es zwei quotale Systeme. Zum einen gab es die Beteiligung des kreisangehörigen Bereichs an den Lasten der Kreise über § 27 FAG. Zum anderen gab es das quotale System mit dem Land. Wir gehen davon aus - das haben wir auch schriftlich vorliegen -, dass das quotale System mit dem Land zum 1. Januar des nächsten Jahres beendet wird und

dass dann keine wechselseitige Kostenerstattung mehr erfolgt, das heißt, dass die Mittel, die wir bisher an das Land zahlen mussten - Sie wissen aus dem Bericht des Landesrechnungshofs, dass es immer eine Schieflage gab -, in Zukunft im kommunalen Bereich verbleiben.

Herr Erps: Der Kollege hat es schon gesagt: Herr Lehnert und Herr Puls, es hat nichts mit der Revision gegenüber dem Bund zu tun. Man kann eine Revision nur anhand von konkret festgestellten Zahlen durchführen. Das Land kann sich das nicht berichten lassen. Es muss eine Verpflichtung dazu geben. Dafür ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Wenn man die nicht hat, ist man auf die Freiwilligkeit mit all ihren unsicheren Folgen angewiesen. Von daher ist es dringend erforderlich, hier eine Ergänzung vorzunehmen.

Vorsitzender: Lassen Sie mich formal auf etwas hinweisen: Der Sozialausschuss tagt gemeinsam mit den anderen beiden Ausschüssen, weil wir Fristen einhalten müssen. Das heißt, die Bitte, dass Sie heute Nachmittag etwas nachliefern, muss Gegenstand eines interfraktionellen Antrags oder des Antrags einer Fraktion und nicht eines Votums des Sozialausschusses sein.

Abg. Birk: Ich versuche, mich kurz zu fassen. Erstens. Meine Fraktion begrüßt die Einigung der kommunalen Landesverbände in dieser schwierigen Frage. Zweitens. Die vorgetragenen Datenschutzprobleme beziehungsweise die vorgetragenen Probleme, Daten nicht zur Hand zu haben, bitte ich uns so konkret zu benennen, dass der Datenschutzbeauftragte beteiligt werden kann; denn wir möchten natürlich eine Regelung, durch die das, was Sie vorgetragen haben, ermöglicht wird. Auch wenn es eilig ist, möchten wir datenschutzrechtlich natürlich korrekt handeln.

Sie haben darauf hingewiesen, dass es zulässig sein muss, dass die Kommunen Daten bezüglich der Finanzströme an das Land und an den Bund weitergeben. Ich würde für meine Fraktion gerne prüfen, ob das auch auf die Daten zutrifft, bei denen es um Kindertagesstätten geht. Diesbezüglich bin ich mir im Augenblick noch nicht sicher. Der Gedanke, den Sie jetzt hier eingebracht haben, ist ja neu. Das würde ich also gerne prüfen. Insofern habe ich folgende Bitte: Falls Sie Anregungen dafür haben, wie man das regeln könnte, dann leiten Sie uns diese bitte zu.

Damit bin ich auch schon bei den Kindertagesstätten. Uns liegt hier ein Vorschlag vor, durch den es ermöglicht werden soll, dass zukünftig auch Kinder, deren Eltern ein geringes Einkommen haben, Kindertagesstätten besuchen können. Vielleicht nur so viel zum Grundsatz: Auch bisher mussten die Kommunen schon davon ausgehen, dass man einmalige Anschaf-

fungen und so weiter von der bloßen laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht tätigen kann. Deswegen haben die Menschen, die einen weiteren Bedarf hatten, zusätzlich einmalige Beihilfen erhalten. In der Vergangenheit wurde dadurch verhindert, dass Eltern abzuwiegen hatten, ob sie Winterschuhe kaufen oder ihr Kind im Kindergarten anmelden. Genau diese nach dem Sozialhilferecht auch unzulässige Abwägungssituation soll auch zukünftig ausgeschlossen werden. Deswegen gibt es den vorliegenden Vorschlag.

Ich möchte für meine Fraktion an dieser Stelle ausdrücklich erklären, dass wir noch einmal prüfen müssen, ob durch Artikel 7 Abs. 2 des Änderungsantrags tatsächlich alle Familien mit einem geringen Einkommen erfasst wurden. Die Formulierung zielt in der Sache auf den Sozialhilfebezug, den ALG-II-Bezug beziehungsweise die Grundsicherung ab. Es gibt aber auch andere Familien mit geringem Einkommen, die also nur über wenig Geld verfügen. Wir müssen noch einmal prüfen, ob das die optimale Formulierung ist. Diese müssten wir auf dem Weg zum Parlament gegebenenfalls noch einmal ändern. Wir würden dann auf Sie zukommen. Bisher ist in unserem Kindertagesstättengesetz ja vorgesehen, dass Familien, die entweder ein entsprechendes Transfereinkommen oder ein analog niedriges Einkommen erhalten, von den Gebühren für die Kindertagesstätte befreit werden. Dieser Sachverhalt sollte entsprechend übertragen werden.

Wir möchten auch ausdrücklich auf Folgendes hinweisen: Falls es tatsächlich zu Verwerfungen kommt, behalten wir uns zur Jahreshälfte 2005 vor, zu neuen Regelungen zu kommen; denn das Grundrecht, eine Kindertagesstätte zu besuchen, darf natürlich nicht tangiert werden.

Abg. Hinrichsen: Frau Birk hat schon einiges zu den Kindertagesstätten gesagt. Daran möchte ich gerne anknüpfen. Herr Erps hat ausgeführt, welche Auswirkungen es hätte, wenn die 85-%-Klausel nicht gemäß Artikel 5 des Gesetzentwurfs als Satz 7 in § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes eingefügt würde. Es ist mir klar, welche Auswirkungen das für die Kommunen hat. Umgekehrt sehe ich aber auch auf die Menschen, die davon betroffen sind. Dort sehe ich leider Folgendes: Eltern, die Arbeitslosengeld II erhalten und Kinder haben, die in den Kindergarten gehen, können keine Ansparungen tätigen, während dies möglich ist, sobald die Kinder in die Schule kommen. Dann können die Eltern Ansparungen vom Arbeitslosengeld II tätigen, weil es keine zusätzlichen Hilfen mehr gibt.

Dass hier 15 % abgezogen werden, führt möglicherweise dazu, dass drei Jahre lang nicht mehr zwischen neuen Winterstiefeln und einem neuen Tisch entschieden, sondern dass überlegt werden muss, ob das Kind in den Kindergarten geht oder ob Winterstiefel angeschafft

werden. Das wollte ich gerne anführen und fragen, ob ich Herrn Erps richtig verstanden habe.
- Die Herren haben bereits genickt.

In diesem Zusammenhang möchte ich gerne auf Folgendes hinweisen: Ich finde es gut, dass es in dem Entwurf, den ich gerade auf den Tisch bekommen habe, genau wie in der Sozialstaffelregelung eine Revisionsklausel gibt, wonach dies bis Mitte 2005 überprüft werden soll. Genau in diesem Zusammenhang ist mir das aber eigentlich zu wenig. Von den Kollegen, die diesen Entwurf ausgearbeitet haben, würde ich gerne wissen: Kann es beispielsweise am 1. November 2005 rückwirkend zu Änderungen kommen, wenn das Ergebnis der Revision zum 30. Juni 2005 zum Beispiel erst im Oktober 2005 vorliegt? Das Problem ist ja, dass die Kinder ab dem 1. Januar 2005 in den Kindergarten gehen und dass für diese Zusatzanschaffungen im Haushalt grundsätzlich kein Geld zur Verfügung steht. Hier liegen meine Probleme. Deshalb würde ich gerne einige Ausführungen dazu hören.

Herr Erps: Auch ich bin natürlich dafür, dass jedes einzelne Kind einen ordnungsgemäßen Kindergartenplatz hat und dass das umsetzbar und finanzierbar ist. Wenn ich es einmal so sagen darf: Es ist für mich etwas schwierig, die Diskussion nachzuvollziehen, weil wir bei Hartz IV gerade darüber diskutieren, wie Sozialleistungen gesenkt und nicht, wie sie erhöht werden können. Wenn man so etwas vorschlägt, dann sollte man auch einen Finanzierungsvorschlag machen. Diese Änderung ist eine Zwangsfolge der Veränderung bundesrechtlicher Regelsätze, die aus anderen, nämlich Beschleunigungsgründen erhöht worden sind. Bezüglich der einmaligen Beihilfen, die früher von einigen pauschaliert und von einigen nicht pauschaliert worden sind, ist es nun zu der Regelung gekommen, dass gesagt wird: Jetzt wird pauschaliert.

Die vorherigen Regelsätze waren eine Berechnungsgrundlage für die Höhe der Kita-Beiträge. Das heißt, durch diese Änderung wird nur der Status quo festgeschrieben. Es wird niemand schlechter oder besser gestellt. Das bedeutet, dass die finanzielle Belastung der Kommunen gleich bleibt. Das ist deswegen besonders wichtig, weil Sie selbst festgestellt haben, dass die Finanzlage in den Kommunen prekär ist und noch prekärer wird. Das heißt: Wer von Landesseite der Auffassung ist, in der Vorweihnachtszeit Geschenke verteilen zu müssen

(Abg. Hinrichsen: Keine Geschenke!)

- das ist aber die Konsequenz, wenn man hier eine Änderung herbeiführen will -, der muss auch die Frage beantworten, wer das bezahlen soll. Die Kommunen können das nicht bezah-

len. Ich bitte das Parlament, dann auch entsprechende Mittel dafür im Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Abg. Puls: Es wurde noch ein Beratungsbedarf vonseiten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN angemeldet. Da wir die Ergänzungsvorschläge der kommunalen Landesverbände im Bereich der Revision ohnehin noch zu überprüfen haben, sollten wir heute inhaltlich nicht so weit ausführen.

Ich möchte einmal eine These in den Raum stellen, die die Revision als solche betrifft, wie sie jetzt im Bereich des Kindertagesstättengesetzes vorformuliert worden ist. Normalerweise braucht ein Landesgesetzgeber so etwas überhaupt nicht. Er kann sein Gesetz übermorgen schon wieder abändern, wenn er aufgrund irgendwelcher Überprüfungen zu anderen Ergebnissen gekommen ist. Es ist sozusagen nur eine Absicherung für bestimmte Bevölkerungsgruppen, dass man sich dieser Sache mit Blick auf bestimmte Daten tatsächlich konkret annimmt. Ansonsten sind wir als Landesgesetzgeber frei, jedes Gesetz jederzeit zu ändern.

RL Dr. Otto: Das Problem, über das hier entschieden werden soll, ist komplex und nicht einfach. Ich widerspreche der Auffassung von Herrn Erps in gewisser Weise. Die Einbeziehung der Einmalbeihilfen in pauschalierter Form ist im Grunde genommen keine Erhöhung. Deswegen ist es natürlich problematisch, wenn das jetzt für die Freistellung von Kindergartenbeiträgen herangezogen werden sollte.

Wenn jetzt ein größerer Kreis von Personen von Beiträgen freigestellt werden würde, dann gäbe es noch größere Belastungen für die ohnehin schon stark belasteten Kommunen. Das Problem ist, dass uns die Kreise und die kreisfreien Städte keine genaue Auskunft darüber geben können, in welchem Umfang das geschieht. Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt hat eine unterschiedliche Sozialstaffelregelung, die manchmal günstiger oder ungünstiger ist. Wir brauchen diese Revisionsklausel, um zu sehen, wie die Kreise und die kreisfreien Städte mit ihren neuen Sozialstaffelregelungen verfahren. Wenn die Kreise und die kreisfreien Städte verantwortungsbewusst damit umgehen und wenn die Empfängerinnen und Empfänger von ALG II und Sozialhilfe nicht wesentlich höher belastet werden als in der Vergangenheit, dann ist das angesichts der Finanzsituation vertretbar. Wir wissen aber nicht, wie verantwortungsvoll damit umgegangen wird.

Weil das kompliziert ist, möchte ich Ihnen aber auch die Alternative vor Augen führen, wenn das Land beispielsweise also nicht tätig werden und wenn die bundesgesetzliche Regelung direkt gelten würde. Folgendes würde passieren: Eine größere Anzahl von Leistungsberech-

tigten würde von Beiträgen freigestellt werden. Da es auf der kommunalen Seite keine oder nur zum Teil Einsparungen durch Hartz IV gibt, würde dann versucht werden, sich das Geld von den Verdienenden, deren Einkommen knapp oberhalb dieser Freistellungsgrenze liegt, und von denjenigen, die mehr verdienen, zu holen. Dann gäbe es das Problem, dass einerseits zwar eine größere Zahl von Leistungsberechtigten freigestellt würde - ihre Kinder würden den Kindergarten also kostenlos besuchen -, andererseits würden andere aber stärker belastet werden. Die problematische Gruppe ist dabei diejenige, deren Einkommen knapp über der Grenze liegt. Das würde wiederum zu einer Entmischung der Einrichtungen führen.

Man kann also nicht allein nur auf die Zahl der Freigestellten schauen, sondern man muss sich auch ansehen, wie sich dieses Gesamtgefüge auf die weiteren Schritte in der Sozialstaffel auswirkt. Da das Land nur die Freistellungsgrenze festlegt und die Kreise in eigener Verantwortung all das, was darüber liegt, staffeln, muss man abwarten und schauen, wie sie dort reagieren werden. Mein Appell an die Kommunen ist, dass sie auf die Kreise und die kreisfreien Städte, also auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einwirken, dass die Belastungen dieses Personenkreises nicht dazu führen, dass deren Kinder keinen Kindergarten besuchen können.

In einigen Kreisen und kreisfreien Städten werden auch jetzt schon - anders begründet im Rahmen des Bundessozialhilferechts - Kosten für die so genannte häusliche Ersparnis erhoben. Diese Beträge liegen zwischen fünf und 15 €. Wenn sich der Beitrag für diesen Personenkreis in dieser Höhe einpendelt, dann kann immer noch ein Schrank, ein Tisch oder ein Paar Winterstiefel angeschafft werden.

Abg. Birk: Wir müssen uns klarmachen, dass die Menschen auch mehrere Kinder haben können. Wenn der Haushaltsvorstand monatlich insgesamt nur einen Betrag von unter 50 € zur Verfügung hat, um Ansparungen für längerfristige Anschaffungen zu tätigen, dann ist es ein gewaltiger Betrag, wenn zweimal 15 € pro Monat gezahlt werden müssen. Für uns hört sich das wenig an, für die Betroffenen ist das aber viel Geld. Insofern haben wir Anlass zur Sorge.

Ich bin Herrn Dr. Otto sehr dankbar, dass er noch einmal darauf hingewiesen hat, dass die Kommunen das Problem nicht einfach auf diejenigen abwälzen können, die ein bisschen mehr als das ALG II zur Verfügung haben. Es ist ganz eindeutig - ob Ihnen das nun gefällt oder nicht -, dass die Kommunen die Verpflichtung haben, Kindertagesstätten zu unterhalten. Es ist klar: Wenn sich Bundesgesetze ändern und wenn ausdrücklich gesagt wird, dass die Kommunen durch die Bundesgesetze sparen können sollen, dann sind andere Aufgaben, bei denen sich die Kosten verändern - bei den Wohnkosten haben wir das sehr öffentlich diskutiert - zu

tragen. Für den Fall, dass sich der Bund verkalkuliert hat, sind ohnehin andere Verabredungen getroffen. Darüber brauchen wir als Land hier jetzt nicht zu sprechen. Erst einmal ist aber davon auszugehen, dass die durch Hartz IV hervorgerufenen Einsparungen von den Kommunen gemäß dem sozialen und dem gesetzlichen Auftrag eingesetzt werden.

Ich möchte zu bedenken geben: Wenn wir als Land keine Regelung treffen würden - das Recht haben wir; wir hätten in den letzten Jahren keine Regelungen zur Sozialstaffel treffen müssen -, dann hätten wir eine für die Kommunen viel ungünstigere und für das Klientel viel bessere Regelung. Es gibt Länder mit Sozialstaffeln, die sich einheitlich bewegen. Diese haben eine ganz andere Dimension als bei uns. Das heißt, wir sind den Kommunen auch im bisherigen Regelwerk schon sehr entgegengekommen. Damit haben wir uns unter den Eltern der Kinder, die Kindertagesstätten besuchen, und unter den Wohlfahrtsverbänden nicht immer nur Freunde gemacht. Insofern ist der Hinweis, der hier von den entsprechenden Verbänden kommt, durchaus ernst zu nehmen.

Wir haben gesagt, dass wir noch Zeit für die Überprüfung brauchen. Insofern denke ich von der Tendenz her, dass wir den Beschluss heute fassen sollten. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich appellieren: Überlegen Sie, ob es nicht sinnvoll wäre, dass die Kommunen dem Land mehr transparente Daten zum Thema Kita zur Verfügung stellen als bisher. Im Vorfeld zu diesem Gesetz waren wir als Abgeordnete darauf angewiesen, durch die Kreise zu telefonieren und um die jeweilige Sozialstaffel zu bitten. Bis heute sind noch nicht alle unserer Bitte nachgekommen. Es war niemand in der Lage, uns zu sagen, wie viel kommunales Geld durch die Sozialstaffel gebunden ist oder bewegt wurde, und uns die Entwicklung der letzten Jahre zu nennen.

Herr Erps, vor diesem Hintergrund haben Sie die Summe von 10 Millionen € in den Raum gestellt. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie das mit Futter unterlegen würden; denn dann wüssten wir klarer, worüber wir sprechen.

Vorsitzender: Ich bin etwas irritiert. Wir hatten die Sitzung des Sozialausschusses so terminiert, dass nach Möglichkeit alle Beratungen vorher abgeschlossen sein konnten, weil wir bestimmte Fristen einzuhalten haben.

(Abg. Birk: Die Vorlage lag erst heute auf unserem Tisch!)

Wir wollten ermöglichen, dass im November über dieses Gesetz abgestimmt wird, damit die Kommunen eine Rechtssicherheit haben. Ich wollte damit nur noch einmal die Zielsetzung in Erinnerung rufen, die mit dieser Sitzung verfolgt wird, damit sie nicht ganz vergessen wird.

Herr Erps: Auch ich bin etwas irritiert; denn ich habe hier nicht zu dem Gesetzesformulierungsvorschlag, sondern nur zu dem Ihnen schon lange vorliegenden Ausführungsgesetzes zu SGB II - Artikel 5 - gesprochen. Ich habe gesagt, dass das bestätigt werden sollte. Mehr will ich gar nicht.

Ich habe Herrn Dr. Otto so verstanden - ich gehe davon aus, dass das mit dem Ministerium auch so abgestimmt ist -, dass er nicht gegen diesen Gesetzentwurf gesprochen hat, sondern dass er sich zu dem geäußert hat, was hier vorgelegt worden ist. Ich glaube, wenn dem so ist, dann gibt es keine Unterschiede. Es mag sein, dass es verbal so herübergekommen ist, als gäbe es in dieser Frage Unterschiede zwischen uns. Das ist nicht der Fall. Darauf wollte ich nur noch einmal hinweisen.

Die 10 Millionen € sind das Ergebnis einer Rechenoperation. Wenn man die Basis erhöht, dann ergeben sich andere Folgewirkungen; das kann man ausrechnen.

(Abg. Birk: Ich würde die Rechenoperation gerne vorgelegt bekommen!)

AL Haass: Ich würde ganz gerne auf die gesetzliche Datenlieferungspflicht eingehen. - Wir sind gehalten, den Grundsatz umzusetzen, dass ein Gesetz so schlank wie möglich zu formulieren ist. Das haben wir in diesem Zusammenhang versucht und ich glaube, das ist deutlich geworden. Herr Puls hat ja auch darauf hingewiesen, dass man vieles machen kann, ohne dass es gesetzlich festgeschrieben ist.

In § 51 und in anderen Paragraphen des SGB II werden die Datenstruktur, die Datenerhebungspflichten und die Datenverarbeitungsmöglichkeiten detailliert festgelegt, die speziell für die Revision mit dem Bund notwendig sind. Explizit heißt es in § 51 SGB II zum Beispiel, dass die Datenverarbeitung zur Überprüfung der Träger auf korrekte Leistungserbringung notwendig sein kann. Wir haben die Rechtsaufsicht über die Kommunen, sind also an die Vorgabe gebunden, eine korrekte Leistungserbringung zu überprüfen. Allein aufgrund dieser Rechtsbeziehung zu den kommunalen Leistungserbringern glauben wir, einen Anspruch auf eine entsprechende Versorgung mit allen gesetzlich definierten Datensätzen zu haben. Die Kommunen haben zumindest auch ein Interesse daran, uns diese Daten zu liefern, damit wir in die Revision mit dem Bund einsteigen können.

Schließlich hat uns die Regionaldirektion ein geregeltes Verfahren darüber in Aussicht gestellt, wie wir am Datenfluss beteiligt werden. Wenn nichtsdestotrotz eine gesetzliche Regelung auch in diesem Fall notwendig erscheint, werden wir uns nicht dagegen wehren. Dort würde dann ja sozusagen eine Bringschuld der Kommunen festgelegt. Das kann man sicherlich tun. Wir glaubten bislang und tun das auch weiterhin, das es möglich ist - in den meisten anderen Bundesländern geschieht das -, dies untergesetzlich gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden organisieren zu können.

Ich glaube, ich habe eine Reihe von Argumenten genannt, die zeigen, dass es tatsächlich möglich ist, das untergesetzlich zu regeln.

AL Gudat: Ich möchte gerne noch auf einige Punkte der Diskussion eingehen:

Erstens. Der Innenminister begrüßt die Einigung der kommunalen Landesverbände natürlich sehr. Der Frieden in der kommunalen Familie ist dem Innenminister sehr viel wert. Gleichwohl hätten wir natürlich lieber eine abschmelzende Regelung gesehen, weil der ursprüngliche Vorschlag, die Belastung nach Finanzkraft umzuverteilen, aus unserer Sicht geeigneter wäre. Gleichwohl ist auch uns der Friede innerhalb der kommunalen Landesverbände sehr viel wert.

Zweitens. Es gibt keine Alternative zu der angesprochenen Regelung bezogen auf den Sozialhilfespitzenlastenausgleich in § 25 b Finanzausgleichsgesetz. Es gibt keine Grundlage mehr für die Erhebung dieses Ausgleichs. Wir sind gehalten, die Mittel zu Beginn des Jahres im Rahmen des Finanzausgleichs für die Kommunen verlässlich umzuverteilen.

Drittens. Bezüglich der Revisionsklauseln sind wir der Auffassung, dass dort Zurückhaltung zu üben ist. Im Hinblick auf das, was der Herr Abgeordnete Puls gesagt hat, möchte ich bemerken: Fast jedes Jahr gibt es im Haushaltsgesetz und im Haushaltsbegleitgesetz Artikel, in denen Nachsteuerungen zu den Finanzregelungen und zu den Finanzbeziehungen vorgenommen werden. Das haben wir in den vergangenen 50 Jahren geschafft, ohne bei jedem Gesetz im Vorfeld zusätzliche Revisionsklauseln zu verankern.

Ich möchte noch eine Anmerkung zur Änderung des § 27 Abs. 1 machen, bei dem es um den Grund für die Kostenbeteiligung der Kommunen geht. Herr Erps hat angesprochen, dass es eine reine Kostenbeteiligung sei. Herr Erps, das ist richtig, aber eine Kostenbeteiligung muss einen sachlichen Hintergrund haben. Es muss eine sachliche Berechtigung für eine Kostenverteilung geben. Ansonsten wäre nämlich zu befürchten, dass sich die Gemeinden, die davon

besonders arg betroffen sind, dagegen wehren. Dass die Kommunen selbst Einfluss auf die Gestaltung der Sozialhilfe hatten, war in der Vergangenheit der Grund für die Kostenbeteiligung. Lange nicht alle Länder haben eine solche Regelung vorgesehen, wie sie das Land Schleswig-Holstein in der Vergangenheit hatte. Wie gesagt: Der Hintergrund war der kommunale Einfluss. Dieser wird zukünftig weitgehend entfallen.

Eine letzte Anmerkung zum Haushaltserlass und zur Ergänzung: Herr Abgeordneter Lehnert, die Ergänzung unseres Haushaltserlasses ist bereits vorbereitet. Wir wollten nur Ihre heutige Beratung abwarten und der parlamentarischen Entscheidung nicht vorgreifen. Wir werden das also so vornehmen.

Abg. Lehnert: Herr Vorsitzender, Sie haben erwähnt, dass wir heute wegen der Botschaft nach draußen und vor allen Dingen auch wegen der Sicherheit, während der Landtagssitzung in der nächsten Woche entsprechende Beschlüsse fassen zu können, eine Empfehlung abgeben wollen. Ich bitte die kommunalen Landesverbände, ihre schriftlichen Vorschläge zu dem, was wir eben besprochen haben, den Fraktionen vorzulegen und gegebenenfalls auch die Revision zu regeln.

Herr Gudat, das, was Sie sagen, ist richtig. Es stellt für uns und ich denke auch für die Sozialdemokraten aber eine politische Selbstbindung dar, dass wir die Konnexität ausdrücklich in die Landesverfassung aufgenommen haben. Damit wollen wir eine gewisse Sicherheit vermitteln. Eine mögliche Aufnahme der Revision in den Gesetzestext - ich lasse das jetzt einmal offen - wäre quasi eine politische Selbstverpflichtung der Mehrheit des Landtags gegenüber den kommunalen Verbänden. Diese hätten dort eine Rechtssicherheit, sodass im nächsten Jahr nicht gesagt werden könnte: Die Haushaltssituation ist noch etwas desaströser als im letzten Jahr und wir würden zwar gerne, aber wir können nicht. - Wir kennen das im Bereich des quotalen Systems. Ich glaube, Herr Erps hat von den verschiedenen Berichten des Landesrechnungshofs gesprochen, in denen das Land immer wieder mea culpa und dass es ihm Leid tue, weil wir ja Recht hätten, geschrien hat. Geschehen ist aber nichts. Es ist natürlich besser, wenn eine solche Selbstverpflichtung im Gesetz schriftlich festgehalten ist.

Deswegen lautet meine Bitte an die kommunalen Landesverbände, uns das umgehend zur Verfügung zu stellen, sodass die Fraktionen das beraten und gegebenenfalls als interfraktionellen Antrag oder als Antrag einzelner Fraktionen in die Landtagsdebatte einbringen können.

Herr Erps: Erster Punkt. Ich hatte in meinen Eingangsbemerkungen darauf hingewiesen, dass die Kommunen keinen Zugriff auf kommunale Daten haben, soweit sie sich in einer Ar-

beitsgemeinschaft befinden. Ich hatte auch gesagt, dass die Bundesanstalt für Arbeit es aus datenschutzrechtlichen Gründen für nicht opportun und für rechtlich nicht zulässig hält, diese Daten weiterzugeben. Wir brauchen eine Rechtsgrundlage, damit die Kommunen dies im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaft tun können. Unseres Erachtens reicht die bisherige Vorschrift nicht aus, da sie sich zwar auf die Kommunen, aber nicht auf die Kommunen als Teil der Arbeitsgemeinschaften bezieht. Wir sollten also noch einmal darüber nachdenken, weil wir mit der Bringschuld der Kommunen nicht weiterkommen; sie müssen nämlich nichts bringen.

Zweiter Punkt. Ich möchte Herrn Gudat bezüglich seiner Ausführungen zur sachlichen Berechtigung fragen, wie es mit der Grundsicherung und dem Asylbewerberleistungsgesetz aussieht. Dort geht es ja im Wesentlichen um feststehende Dinge, auf die man keinen Einfluss haben kann; sie sind gesetzlich vorgegeben.

Daneben ist das, was zur Beteiligung des kreisangehörigen Bereichs gesagt wurde, nicht zutreffend. Ich darf Ihnen aus einem Vertrag zitieren, der zwischen einem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen geschlossen wurde. In diesem verpflichtet sich die Stadt Husum, das Amt Pellworm, das Amt Hattstedt, das Amt Viöl, das Amt Treene, das Amt Nordstrand und alle diesen Ämtern angehörige Gemeinden in die Sozialverwaltung mit einzubeziehen und sie über alle Dinge zu informieren, damit sie Maßnahmen ergreifen können.

Das heißt, auch nach der bisherigen Regelung ist eine Beteiligungsmöglichkeit durchaus gegeben. Sie hätte auch aus diesem sachgerechten Grund keiner Änderung bedurft.

AL Haass: Hinsichtlich der Datenlieferungsfrist möchte ich den Vorschlag machen, dass wir einen genauen Wortlaut erhalten. Nur noch einmal zur Verdeutlichung: Das SGB II bezieht sich ausdrücklich auf die kommunalen Träger. Die kommunalen Träger sind die Kommunen. Die Kommunen stehen in der Pflicht zur Erbringung dieser Daten. Der Datenfluss wird von den Kommunen hin zur BA und von der BA hin zum BMWA organisiert.

Das heißt, ich sehe gar kein Problem. Die Kommunen sind verpflichtet, die entsprechenden Daten von den Arbeitsgemeinschaften abzufordern. Das geht aus dem SGB II hervor. Auch in allen uns vorliegenden Entwürfen für die Bildung der Arbeitsgemeinschaften ist genau diese Form der Datenerhebung im Bereich der Arbeitsgemeinschaften und die Anforderung durch die Kommunen vorgesehen. Ich sehe deshalb gar kein Problem dabei, an die entsprechenden Daten heranzukommen.

Vorsitzender: Das Ministerium meint also, dass die notwendigen Rechtsgrundlagen gegeben sind, um an diese Daten heranzukommen. - Frau Birk.

Abg. Birk: Ich möchte trotzdem noch einmal meine Bitte wiederholen, dass wir den Vorschlag zeitnah erhalten, damit wir ihn dem Datenschutzbeauftragten vorlegen können; denn die Sorge, die Herr Erps geäußert hat, halte ich angesichts gewisser Erfahrungen mit der Bundesagentur für Arbeit nicht für unberechtigt, auch wenn jetzt viele gute Verträge in den Arbeitsgemeinschaften geschlossen worden sind. Ich kann auch verstehen, dass man Daten, die man zur Verfügung gestellt hat und mit denen man gearbeitet hat, wieder zurückhaben möchte. Man will nämlich nicht nur wissen, dass sie weitergegeben wurden und jetzt in irgendeiner großen Behörde gesammelt werden, sondern man möchte auch selbst eine Kontrolle haben.

In diesem Zusammenhang habe ich ja auch auf die Probleme bezüglich der Daten über die Kitas hingewiesen. Vielleicht kann man auch diesbezüglich noch einmal über eine Lösung nachdenken.

Vorsitzender: Wir kommen zu den Abstimmungen.

Im Namen meiner Kollegin Strauß, die leider abwesend ist, formuliere ich zunächst eine Beschlussempfehlung für den Wirtschaftsausschuss. Uns liegt der Umdruck 15/5149 vor, über den wir gerade diskutiert haben. Zunächst müssen wir eine Empfehlung über den Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf abgeben. Ich bitte die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses um das Handzeichen, wenn sie diesen Änderungsantrag annehmen wollen. - Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt die Annahme des Änderungsantrages.

Ich frage den Wirtschaftsausschuss nun, ob er den Gesetzentwurf der Landesregierung in der veränderten Form zur Annahme empfiehlt. - Wer dem nicht folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer sich enthalten will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Annahme wird also einstimmig empfohlen.

(Die Vorsitzende des beteiligten Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Schwalm, übernimmt den Vorsitz)

Vorsitzende: Ich bitte die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses, die dem Änderungsantrag - Umdruck 15/5149 - ihre Zustimmung geben können, um das Handzeichen. - Das ist einstimmig der Fall.

Wer dem Sozialausschuss empfehlen will, den Gesetzentwurf in der eben geänderten Fassung anzunehmen, den bitte ich um das Handzeichen. - Auch das ist einstimmig der Fall.

(Der Vorsitzende des federführenden Sozialausschusses, Abg. Beran, übernimmt den Vorsitz)

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Abstimmung des Sozialausschusses. Wer den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und des Innen- und Rechtsausschusses folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Somit wird diesen Empfehlungen einstimmig gefolgt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern aller Ausschüsse sowie bei den Anzuhörenden und vereinbart mit den Mitgliedern des Sozialausschusses den 20. Januar 2005 als Sitzungstermin für den Sozialausschuss.

Der Vorsitzende des federführenden Sozialausschusses, Abg. Beran, schließt die Sitzung um 11:20 Uhr.

gez. Beran

Vorsitzender

gez. Tschanter

Geschäftsführerin